



**OSTALBKREIS**

Landratsamt Ostalbkreis - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen  
Tel. 07361/5031830

## **Amtliche Bekanntmachung**

Am 23.05.2019 wurde in 73479 Ellwangen-Schrezheim der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

- I. Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erlässt daher folgende

## **Allgemeinverfügung:**

Aufgrund der **amtlich festgestellten Amerikanischen Faulbrut in Ellwangen-Schrezheim** wird der **bestehende Sperrbezirk nach Osten und Süden hin erweitert**. Die Grenze des Sperrbezirks erstreckt sich vom Wellenbad an weiter entlang der Rotenbacher Straße bis an die Haller Straße. Von dort führt sie weiter südlich entlang der Haller Straße bis zur Dalkinger Straße. Entlang der Dalkinger Straße führt sie weiter bis zum Goldrainbach. Entlang dem Goldrainbach führt sie nach Westen und weiter in direkter Linie entlang der Combonistraße nach Saverwang. In Saverwang folgt sie der Lindenstraße bis an die L1075. Von dort aus führt sie südlich bis an die Straße nach Espachweiler und von dort aus in Richtung nach Espachweiler bis sie auf die Seestraße stößt. Von dort aus führt sie nach Norden bis sie an der Abzweigung nach Vorderlengenbergr mit dem bestehenden Sperrgebiet zusammenstößt.

Folgende zusätzliche Teilorte sind betroffen:

Schleifhäsle, Glasurwasen, Teile von Ellwangen-Stadt und Rainau-Saverwang

Bienenhalter, die derzeit Bienenvölker auf den oben genannten Gemarkungen stehen haben, haben dies dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Tel. 07361/5031830) unter Angabe des Standortes unverzüglich anzuzeigen.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchenverordnung Folgendes:

- a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den Bienensachverständigen Herr Bruno Helmle oder Herr Franz Spaag auf bösartige Faulbrut zu untersuchen, gegebenenfalls werden weitere Bienensachverständige benannt; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- b. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:
  - 1.) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
  - 2.) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- e. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienensicher verschlossen zu halten.

## II. Begründung:

Am 23.05.2019 wurde in der Stadt Ellwangen, Teilort Schrezheim der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut durch das Landratsamt Ostalbkreis amtlich festgestellt.

Bereits am 01.04.2019 wurde in der Gemeinde Fichtenau im Landkreis Schwäbisch Hall der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt und es wurde ein Sperrbezirk festgelegt. Weiterere Sperrbezirke wurde am 08.05.2019 im Bereich Wört und am 15.05.2019 in Ellwangen-Rotenbach und Jagstzell eingerichtet.

Der Sperrbezirk wird aufgrund des neuen Ausbruchs wie oben ausgeführt ergänzt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde gemäß §10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienen in einer Region ernsthaft gefährden kann. Deshalb war die Einrichtung des oben genannten Sperrbezirks erforderlich.



Stuttgarter Straße 41  
73430 Aalen  
Behindertengerechter  
Eingang vom  
Besucherparkplatz

Sprechzeiten: \*  
Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr  
Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr  
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Tel.-Vermittlung: (0 73 61) 5 03-0  
Telefax: (0 73 61) 5 03-4 77  
E-mail: [info@ostalbkreis.de](mailto:info@ostalbkreis.de)  
Internet: <http://www.ostalbkreis.de>

Bankverbindungen: 2  
Kreissparkasse Ostalb  
Kto. Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50  
Postscheckamt Stuttgart  
Kto. Nr. 4-749-702, BLZ 600 100 70

\* Spezielle Sprechzeiten der Kreisbildstellen, für Kfz-Zulassungen und Führerscheine erfahren Sie bei der Tel.-Vermittlung.

Gemäß § 5b Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.

III. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 26 Bienenseuchenverordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

VI. Hinweise:  
Widerspruch und Anfechtungsklage haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz).

gez. Dr. Martina Bühlmeyer  
Geschäftsbereich  
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung



Stuttgarter Straße 41  
73430 Aalen  
Behindertengerechter  
Eingang vom  
Besucherparkplatz

Sprechzeiten: \*  
Mo, Mi – Fr 8:15 – 11:45 Uhr  
Mo, Di 14:00 – 16:00 Uhr  
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Tel.-Vermittlung: (0 73 61) 5 03-0  
Telefax: (0 73 61) 5 03-4 77  
E-mail: [info@ostalbkreis.de](mailto:info@ostalbkreis.de)  
Internet: <http://www.ostalbkreis.de>

Bankverbindungen: 3  
Kreissparkasse Ostalb  
Kto. Nr. 110 000 347, BLZ 614 500 50  
Postscheckamt Stuttgart  
Kto. Nr. 4-749-702, BLZ 600 100 70

\* Spezielle Sprechzeiten der Kreisbildstellen, für Kfz-Zulassungen und Führerscheine erfahren Sie bei der Tel.-Vermittlung.